

Bekanntmachung

des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie

über ein Vorhaben nach dem Bundesberggesetz

Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben

„Neue betriebliche Maßnahmen im Bereich der Erdölfelder
Vorhop & Vorhop-Knesebeck – 2. Maßnahmenpaket“
der Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG

Az.: L1.4/L67130/09-02_06/2026-0001

Die Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG plant unter dem Projektnamen „Neue betriebliche Maßnahmen im Bereich der Erdölfelder Vorhop & Vorhop-Knesebeck – 2. Maßnahmenpaket“ auf den Gebieten der Stadt Wittingen und den Gemeinden Schönewörde und Wahrenholz (Landkreis Gifhorn) die Fortführung der Erdölförderung.

Im Bereich der Erdölfelder Vorhop und Vorhop-Knesebeck wird seit den 1950er Jahren Erdöl gefördert. Im Rahmen des Projektes sollen die bestehenden Bohrungen und vorhandenen Förderanlagen weiter genutzt werden sowie ein Teil der technischen Anlagen umgebaut (z. B. bei der Konvertierung von Bohrungen) und erneuert werden (z. B. Ersatz der Feldleitungen), um die sinkende Erdölproduktion wieder zu erhöhen und gleichzeitig die Integrität der Förderanlagen zu erhalten.

Zusammenfassend sind folgende Aktivitäten geplant:

- Ablenkung von Einpress-, Produktions- und Beobachtungsbohrungen,
- Konvertierung von Produktionsbohrungen und
- Erneuerung von Feldesleitungen im Umfeld der Erdölfelder Vorhop und Vorhop-Knesebeck.

Die geplanten Maßnahmen befinden sich im Landkreis Gifhorn auf den Gebieten der Stadt Wittingen und den Gemeinden Schönewörde und Wahrenholz und teilen sich in die Projektgebiete Vorhop und Vorhop-Knesebeck auf.

Die Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG hat den Rahmenbetriebsplan gem. § 52 Absatz 2a BBergG beim zuständigen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie eingereicht und dessen Zulassung beantragt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist gemäß § 52 Absatz 2a BBergG Bestandteil der Prüfung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes (RBP), der vom Antragsteller aufzustellen ist und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe des § 57a BBergG durchgeführt wird.

Neben dem UVP-Bericht für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Maßgaben des UVPG sind für das Planfeststellungsverfahren u. a. ein Landschaftspflegerischer Begleitplan gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG, ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG und ein Fachbeitrag nach Wasserrahmenrichtlinie eingereicht worden.

Die Auslegung erfolgt gem. § 73 Abs. 3 VwVfG für die Dauer eines Monats. Die Auslegung erfolgt gemäß § 73 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in elektronischer Form. Die Planunterlagen können in der Zeit

vom 26.03.2026 bis 27.04.2026 jeweils einschließlich

im Internet unter

- www.wittingen.eu. (Homepage Stadt Wittingen),
- www.wesendorf.de/Rathaus-Verwaltung/Rathaus/Bekanntmachungen/ (Homepage Samtgemeinde Wesendorf),
- http://www.lbeg.niedersachsen.de/bergbau/genehmigungsverfahren/aktuelle_planfeststellungsverfahren/ (Homepage des LBEG) sowie
- im niedersächsischen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite>

eingesehen werden (§ 27a VwVfG).

Die Auslegung der Antragsunterlagen wird hiermit gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt gemacht.

Auf Verlangen einer beteiligten Person, das während der Dauer der Auslegung an das LBEG zu richten ist, wird der beteiligten Person eine andere Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt; dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (§ 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG).

Maßgeblich ist der Inhalt der Veröffentlichung im Internet.

Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG werden durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, nicht erforderlich.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **bis einen Monat** nach Ablauf der Auslegungsfrist,

also bis zum 28.05.2026 (einschließlich),

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei nachfolgender Stelle erheben:

- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld
- per E-Mail an: PFV-Vorhop-Knesebeck@lbeg.niedersachsen.de

Mit Ablauf dieser Frist sind gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG und § 21 Abs. 4 UVPg bis zur Feststellung des Planes alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der o. g. Frist,

also bis zum 28.05.2026 (einschließlich),

Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

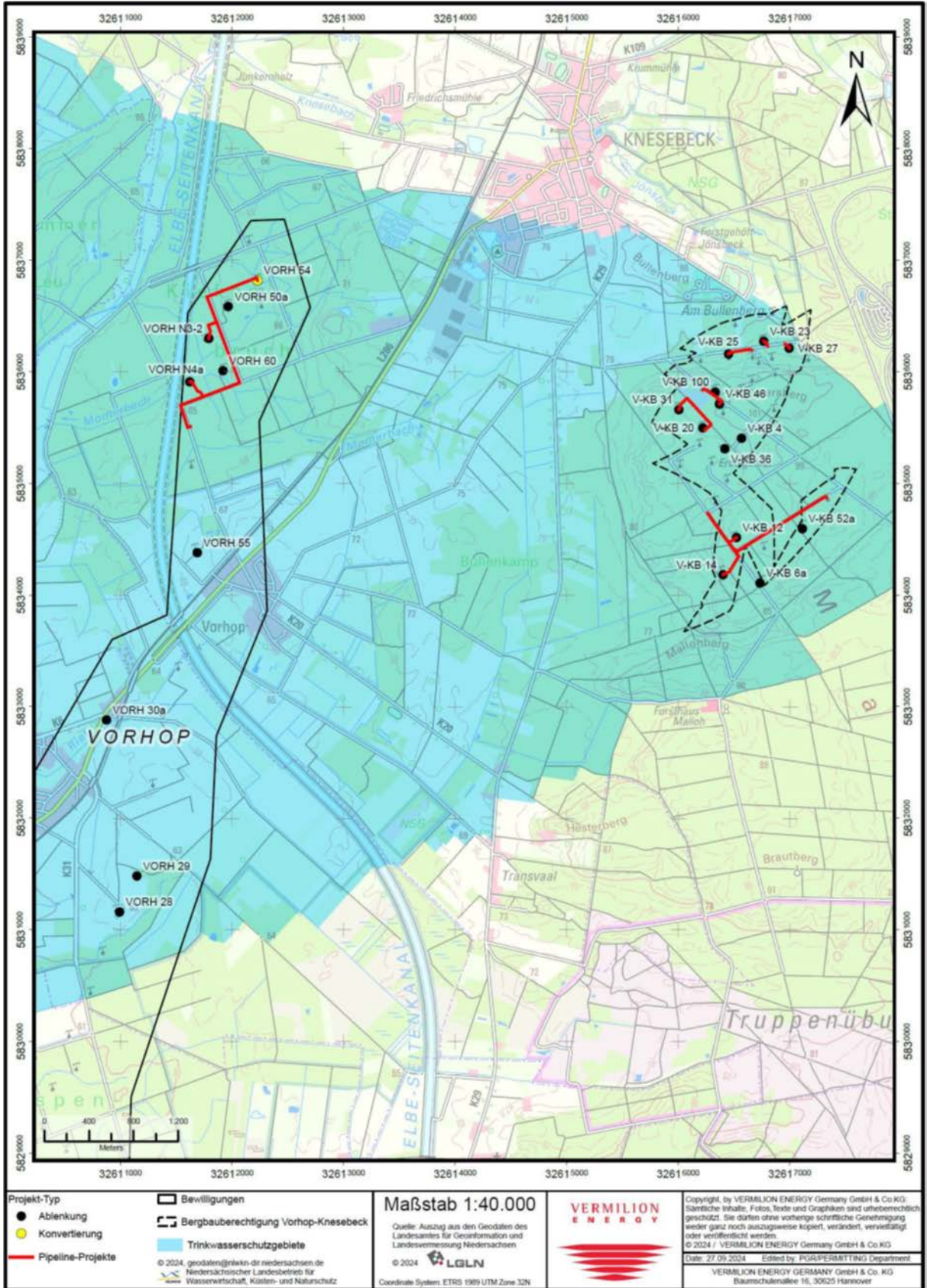
Einwendungen müssen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus Sicht der Einwendenden verletzt wird.

Gemäß § 17 VwVfG ist bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine unterzeichnende Person mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertretung der übrigen Unterzeichnenden zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 2 VwVfG),
- bei Ausbleiben einer beteiligten Person in dem Erörterungstermin kann auch ohne diese Person verhandelt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG),
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 a VwVfG),
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 b VwVfG),
- Beteiligte sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen kann; die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Die bevollmächtigte Person hat auf Verlangen die Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG),
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt werden,
- Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, nicht erstattet werden,
- die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin und den von ihr Beauftragten zur Verfügung gestellt werden, um eine Erwiderung zu ermöglichen; datenschutzrechtliche Bestimmungen werden dabei beachtet; auf Verlangen der Einwendenden können deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Die Durchführung eines Erörterungstermins wird gemäß § 27c VwVfG in Form einer Online-Konultation erfolgen.



- Projekt-Typ**
- Ablenkung
 - Konvertierung
 - Pipeline-Projekte

- Bewilligungen
 - Bergbauberechtigung Vorhop-Knesebeck
 - Trinkwasserschutzgebiete
- © 2024. geodaten@lgl.n-ls.de
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Maßstab 1:40.000

Quelle: Auszug aus den Geodaten des
Landesamtes für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen

© 2024 **LGLN**

Coordinate System: ETRS 1989 UTM Zone 32N



Copyright, by VERMILION ENERGY Germany GmbH & Co.KG.
Sämtliche Inhalte, Fotos, Texte und Grafiken sind urheberrechtlich
geschützt. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung
weder ganz noch auszugsweise kopiert, verändert, vervielfältigt
oder veröffentlicht werden.

© 2024 / VERMILION ENERGY Germany GmbH & Co.KG

Date: 27.09.2024 Edited by: PGR/PERMITTING Department

VERMILION ENERGY GERMANY GmbH & Co. KG
Baumschulenallee 16, 30625 Hannover